



# Wir gehen unseren Weg!

In einer Welt vor und nach Karlsruhe steht der MAWV an einer Kreuzung

**Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Karlsruhe hat zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Berlin-Brandenburg über die Festsetzung von Beiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die Schmutzwasserkanalisation aufgehoben und die Sachen zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14).**

### Des Pudels Kern

Das war am 17. Dezember 2015 (Veröffentlichung). Die vom Gesetzgeber in Brandenburg ermöglichte Neuberechnung von Anschlussbeiträgen kam schlagartig zum Erliegen. Ärger gab es auf allen Seiten. Das sich breitmachende Gefühl, in der Beitragsberechnung bei Wasser und Abwasser auf keinem festen Boden zu stehen, erschütterte gleichermaßen das Vertrauen der Bürger und des MAWV in die rechtlichen Grundlagen. Die Retourkutsche ließ nicht lange auf sich warten: Sie kam mit 30.300 Anträgen auf Beitragsrück-erstattung. Seitdem versinkt die MAWV-Welt in einer Papierflut.

### Vertrauen geht vor fiskalische Interessen

Vertrauensschutz ist ein hohes Gut. Die Karlsruher Richter Gaier, Schluckebier und Paulus kritisierten Anschlussbeiträge für Grundstücke in



**Öffentliche Anlagen und Dienstleistungen des Verbandes kosten Geld.**

**Der MAWV hat sich für den Weg der Mischfinanzierung aus Gebühren und Beiträgen entschieden.**

der Stadt Cottbus als verfassungswidrig, die vor dem Jahr 2000 angeschlossen worden sind oder anschlussfähig waren.

Nach dem vor dem 1. Februar 2004 gültigen § 8 Abs. 7 Satz 2 des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) hätte von den Beschwerdeführerinnen kein Beitrag mehr erhoben werden dürfen. Die Anwendung einer seit dem 1. Februar 2004 gültigen Neufassung entfaltet eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung für bestimmte Altfälle.

### Wie geht es weiter?

Im Lutherjahr bleibt uns zumindest die Frage erspart: Sind Beiträge des Teufels? Das BVerfG hatte ja nicht festgestellt, dass die Veranlagung von „Altanschlüssen“ generell verfassungswidrig ist. Es hat diese vielmehr ausdrücklich zugelassen, jedoch festgestellt, dass die Veranlagung bestimmter Grundstücke zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr möglich war.

Die Verbandsversammlung des MAWV hat die Vor- und Nachteile eines reinen Gebührenmodells, einer Mischfinanzierung und gesplitteter Gebühren bewertet und sich für das Modell der Mischfinanzierung aus Gebühren und Beiträgen entschieden.

**Als 14 Kommunen im Jahr 1994 den MAWV mit mir als ehrenamtlichen Verbandsvorsteher gründeten, standen Solidarprinzip und garantierte Daseinsvorsorge Pate. Wir wollten die Wasser- und Abwasserentsorgung gemeinsam anpacken. Jeder im Verband sollte in den Genuss einer gut organisierten und qualitativ hochwertigen Dienstleistung auf diesem Gebiet kommen.**

Wir hatten seinerzeit beschlossen, den MAWV mit mengenabhängigen Gebühren und Beiträgen zu finanzieren. Das bedeutet, jeder zahlt für Trinkwasser, das er verbraucht und für die Entsorgung von Abwasser.

MAWV solvent, handelt professionell als kommunaler Wasserversorger, auch wenn es so aussieht, als ob die seit 2011 schwelende Debatte um die Anschlussbeiträge das alles infrage stellen könnte. Den Verband

uns besonders wichtig, an niedrigen Gebühren und ausgewogenen Beiträgen festzuhalten. Wir bleiben bei allem Suchen nach der richtigen Entscheidung unserer Linie treu. Was wir jetzt am allermeisten brauchen,

## Wir bleiben unserer Linie treu

Von Dr. Udo Haase, Vorsitzender der Verbandsversammlung des MAWV



Foto: SPREE-PR/Petsch

Dass das Geld kostet, stand außer Frage. Der Verband hat für Investitionen zu sorgen, Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung zu decken. Die Summe für diese Aufgaben lässt sich relativ schnell beziffern.

Der Anschlussbeitrag, den laut unserer Satzung Grundstücksbesitzer entrichten müssen, begleicht den gut angelegten Wertvorteil des siedlungswassertechnisch erschlossenen Grundstücks. Heute ist der

kosten dieses Gezerre und diese unklare Rechtslage viel Kraft. Jeder muss verstehen, dass es uns in erster Linie darum geht, sauberes Wasser in einer guten Qualität jederzeit bereitzustellen. Bei der Finanzierung ist es

sind eine solide rechtliche Grundlage sowie das Verständnis der Bürger, um endlich wieder in ruhiges Fahrwasser zu kommen.

### EDITORIAL

Das will diese Zeitung



Foto: SPREE-PR/Petsch

**Liebe Leserinnen und Leser,** seit Jahresbeginn öffnen, lesen und bearbeiten wir 30.300 Schreiben zu Anschlussbeiträgen. Das ist auch an mir nicht spurlos vorbeigegangen. Viele Briefschreiber fordern Beiträge mit Zinsen lieber gestern als heute zurück. Einerseits versorgt der MAWV 110.000 Menschen mit Trinkwasser und entsorgt ihr Abwasser, andererseits ist der Verband in einer heißen Debatte um eine kalte Rechtsmaterie unverschuldet in unruhiges Wasser geraten. Wir verstehen den Unmut der Bürger sehr gut. Jedoch länger auf eine Antwort warten zu müssen heißt erst einmal, dass viele Fragen noch unklar sind und wir offene Gerichtsentscheidungen zu berücksichtigen haben. Denn die Rechtslage ist längst nicht so eindeutig, wie in den Medien dargestellt wird und Rechtsanwälte und Grundstücksbesitzervereine glauben machen möchten. Grundsätzlich bin ich als Verbandsvorsteher verpflichtet zu prüfen, ob und in welchen Fällen der Karlsruher Richterspruch zu Kanalanschlüssen in Cottbus auf den MAWV zutrifft. Selbst wenn das OVG Berlin-Brandenburg zur Auffassung käme, dass das so ist, könnten nicht alle Grundstücksbesitzer mit Rückzahlungen rechnen. Die Mehrheit der Bescheide ist bestandskräftig und bleibt deshalb bestehen. Wir wollen den Anschlussbeitrag transparent machen. Sie sollen in dieser Sonderausgabe erfahren, warum der MAWV an seinem bisherigen Weg festhält und wie es im Verbandsgebiet gerecht weitergehen kann.

**Ihr Peter Sczepanski,**  
Verbandsvorsteher des MAWV

## Wer soll das alles bezahlen?

Von Otto Ripplinger, Kaufmännischer Leiter des MAWV

Einem externen „Sponsor“, der den MAWV subventioniert, gibt es nicht. Und es ist auch niemand da, an den eventuelle Gewinne abgeführt werden. Sämtliche Aufwendungen des MAWV müssen ausschließlich von den tatsächlichen und möglichen Nutzern der öffentlichen Trink- und Abwasseranlage bezahlt werden.

Unsere wichtigsten Finanzierungsquellen sind Beiträge und Gebühren, was im Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg nachzulesen ist. Demnach sollen Beiträge und Kostenerstattungen ganz oder teilweise die Herstellungskosten decken. Gebühren finanzieren jene Teile der Herstellung, die nicht über Beiträge gedeckt sind sowie die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen. Werden also keine oder nur geringe Anschlussbeiträge erhoben, steigen im Gegenzug die Gebühren und umgekehrt.

### 250 Millionen Euro Beiträge

Seit seiner Gründung hat der MAWV zur anteiligen Finanzierung der öffent-

lichen Trink- und Abwasseranlage Anschlussbeiträge von Grundstückseigentümern und Investoren in Höhe von rund 250 Mio. Euro erhoben. Damit wurde der Großteil der Herstellungskosten der öffentlichen Anlage (über 400 Mio. Euro) bereits über Anschlussbeiträge finanziert und muss nicht mehr über Gebühren langfristig refinanziert werden. Dadurch liegen die Gebühren beim MAWV derzeit unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt, wovon alle Gebührenzahler profitieren.

### Keine Sonderlösung

Nun fordern seit dem BVerfG-Beschluss einzelne Gruppen die Rückzahlung von Anschlussbeiträgen, zum Beispiel an die Gruppe der Altanschlüsse oder eine generelle Beitragsrückzahlung mit der Umstellung auf ein rein gebührenfinanziertes Modell. Beide Forderungen werden durch den Verband abgelehnt, weil diese entweder zu einer nicht zu rechtfertigenden Bevorteilung eines Teils der Beitragspflichtigen (Altanschlüsse) oder aller beitragspflichtigen Grundstückseigentümer gegenüber den Mietern führen würde.

Durch einen Verzicht auf die Erhebung von Anschlussbeiträgen wird auf eine angemessene Beteiligung der Grundstückseigentümer an den Kosten der Errichtung und Vorhaltung der öffentlichen Anlagen zu Lasten aller Gebührenzahler verzichtet. Wesentlich höhere Gebühren als bisher wären für alle die Konsequenz.

Sollten einzelne Grundstücke durch die BVerfG-Beschlüsse nicht zu einem Anschlussbeitrag veranlagt werden können, wird der MAWV für diese Grundstücke die Erhebung einer höheren gesplitteten Gebühr prüfen.

### Alle Interessen berücksichtigen

Wir sind der Überzeugung, dass das vom Verband umgesetzte Finanzierungsmodell aus Anschlussbeiträgen und einheitlichen Gebühren unter anderem ein ausgewogenes System unter Berücksichtigung aller Interessengruppen bietet und mit dem erreichten Gebührenniveau eine stabile wirtschaftliche Basis für die Entwicklung des Verbandes und der Region bietet.



Foto: SPREE-PR/Prasch

# Wer Beitrag sagt, muss auch verjährt sagen

Beitragsgerechtigkeit ja, aber nicht um jeden Preis: Von 30.300 Anträgen fallen knapp 600 unter die BVerfG-Beschlüsse

30.300 Anträge auf Rückerstattung von Beiträgen schweben wie ein Damoklesschwert über dem MAWV und sind eine harte Probe. Das liegt weder an Karlsruhe noch an den Beschwerdeführerinnen, die vor dem BVerfG Beschlüsse errangen, die eine wichtige Sache klarstellen: Vertrauensschutz steht über fiskalischem Interesse, eine öffentliche Anlage zu refinanzieren.

Ein Schmetterling löst nach der Chaos-Theorie ein Erdbeben aus, den MAWV trifft die Antragsflut wie ein Tsunami im Hafen. Ein Erfolgsmodell drohte, leck zu schlagen. Zumindest ist der Glaube an die bis dato geltende Rechtslage ramponiert.

Hinter jedem Schreiben steht ein Einzelfall, der respektvoll behandelt werden möchte. Viele Briefeschreiber sind empört, schlagen im Ton den Sack, meinen doch den Esel. Der Verband versucht indes, zum Alltag zurückzukommen. Scherben zusammenkehren und dennoch die Spreu vom Weizen trennen ist angesagt: Wer hat eigentlich einen Anspruch auf Rückerstattung? Unter dem Strich bleiben vorläufig rund 600 Anträge übrig. Viel Lärm um nichts?

Ein Blick zurück: 2004 sollte die Änderung des KAG des Landes Rechtssicherheit schaffen für alle Beitragsbescheide, die vor und nach diesem Zeitpunkt erstellt worden sind. Bis dahin war etwa ein Drittel der Satzungen der Wasserverbände rechtswirksam, zwei Drittel waren es nicht. Ein Wasserverband darf aber nur Anschlussbeiträge erheben, wenn zwei Dinge erfüllt sind: Das betreffende Grundstück muss angeschlossen oder anschlussfähig sein und der Wasserverband muss eine Satzung haben. So der Stand bis zum Jahr 2004.

Als das Land 2004 das KAG neu gefasst hatte, gab es eine kleine Ergänzung: Entscheidend war eine „rechtswirksame“ Satzung, die den meisten



Von 4.000 Schreiben zu nicht bestandskräftigen Bescheiden wären rund 600 Vorgänge nach bisheriger Kenntnis zurückzuzahlen.

Es sei denn, das OVG Berlin-Brandenburg entscheidet zugunsten des MAWV.



Erschließung nach dem Stichtag 01.01.2000,

Empfänger des Bescheids ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,

Beitritt der Gemeinde in den MAWV erfolgte nach 2000,

Fristgemäßer Bescheid innerhalb von vier Jahren

und vom Gericht zu klärende Verfahren.

Eine mögliche Beitragsrückerstattung von rund 25 Millionen Euro entspräche 10% aller erhobenen Beiträge.

2004 fehlte. Viele Wasserverbände gaben sich Jahre danach eine rechtswirksame Satzung, manche erst im Jahr 2011. Die Folge war, dass Verbände überhaupt erst dann Anschlussbeiträge von ihren Kunden eingefordert hatten, auch für Anschlüsse, die vor dem Jahr 2004 oder gar vor der deutschen Einheit im Jahr 1990 gelegt worden waren. Die letzten Anschlussbeitragsbescheide für bereits angeschlossene oder anschlussfähige Grundstücke gingen kurz vor Jahresende 2015 bei den Wasserkunden ein.

Das BVerfG hat nun mit Blick auf die Änderung im KAG im Jahr 2004 entschieden, dass – abzüglich von vier Jahren Verjährungsfrist – die eigentliche Schallmauer für Beitragsbescheide das Jahr 2000 ist. Für die Zeit davor seien die Anschlussbeiträge nicht mehr erhebungsfähig, also verjährt.

Einmal mehr wird deutlich, dass sowohl für den Verband als auch für dessen Kunden bei Verwaltungsangelegenheiten die jeweiligen Verjährungsfristen immer eine Rolle spielen und berücksichtigt werden müssen.



Auch wenn 30.300 Briefe das Alltagsgeschäft zusätzlich mit Arbeit ausfüllen, fördert der Verband weiter verlässlich Trinkwasser für 110.000 Einwohner.

## Geht's auch anders?

Turgut Pencereci, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

So einfach könnte es sein: Der MAWV zahlt alle Beiträge zurück und alle sind zufrieden. Dagegen sprechen wirtschaftliche und juristische Gründe. Der MAWV hat mit der gemischten Finanzierung aus Anschlussbeiträgen und Nutzungsgebühren ein solides Finanzierungssystem für die Herstellung seiner Anlagen aufgebaut, was die Ver- und Entsorgung zu sozialverträglichen Abgaben sichert, das Prinzip der Generationengerechtigkeit wahrt und auch Investoren in Baugebieten angemessen an den Kosten der Infrastruktur beteiligt.



Foto: SPREE-PR/Prasch

die normalerweise größtenteils die Grundstückseigentümer zahlen. Ob dies gerecht ist, mag jeder selbst für sich beantworten. Der MAWV hat vor vielen Jahren dazu eine Grundsatzentscheidung getroffen.

Was uns Juristen umtreibt, ist zudem der Widerstreit zwischen der formalen Bestandskraft eines Bescheides – keine Rückzahlung – und der materiellen Gerechtigkeit – Rückzahlung an alle. Wird ein Bescheid, gegen den kein Widerspruch erhoben worden ist, trotzdem aufgehoben, weil sonst ein rechtstreuer Grundstückseigentümer anders behandelt würde, als derjenige, der so mutig war, sich gegen die Obrigkeit aufzulehnen? Für beide Lösungen, nämlich die Rückzahlung an alle oder nur die

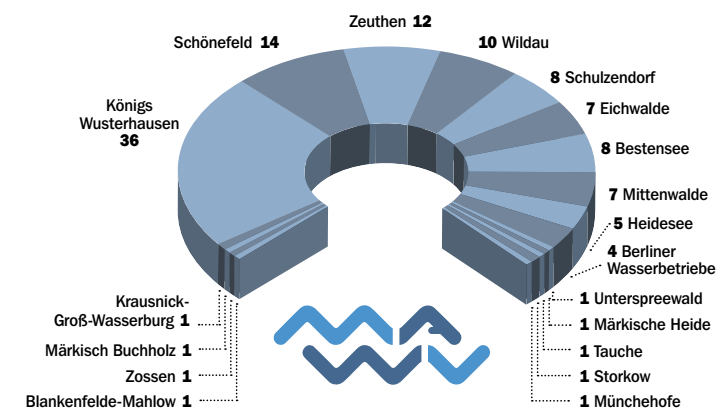


Rückzahlung an die Widersprechenden, gibt es gute Gründe.

In jedem Falle muss eine Entscheidung her. Diese hat der MAWV getroffen, indem er die Bestandskraft von Bescheiden ebenso hochwertig eingeordnet hat wie sein Mischfinanzierungssystem.

Diese Entscheidung hat er sich alles andere als leicht gemacht. Doch allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die keiner kann. Und es sollte niemals vergessen werden, dass der MAWV zum Wohle der Bürger rund um die Uhr Wasser zu liefern und Abwasser zu entsorgen hat. Das muss bezahlt werden!

## Das „Wasserparlament“ des MAWV



Die 19 Mitglieder im höchsten Gremium des Verbandes haben insgesamt 120 Stimmen.

## Chronologie der Beitragsbescheidung

Anschreiben der Kommunalaufsicht an den MAWV: Beitragsbescheide gegenüber Altanschlüssen sind aufzuheben, da die Erhebung von Beiträgen gegenüber Altanschlüssen rechtswidrig sei.

Entscheidung des OVG Brandenburg (Az: 2D 29/98.NE): Zur rechtmäßigen Beitragserhebung bedarf es einer rückwirkenden Beitragssatzung zum Zeitpunkt des ersten Satzungsversuchs (beim MAWV im Jahr 1994).

Inkrafttreten des § 8 Abs. 7 S. 2 KAG neue Fassung: Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung.

Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (Az: 9 B 44.06):  
- § 8 Abs. 7 S. 2 KAG neue Fassung findet auf Altanschlüsse Anwendung;  
- Erhebung von Beiträgen gegenüb. Altanschlüssen gesetzl. vorgeschrieben;  
- Beitrag gegenüber Altanschlüssen nicht verjährt;  
- kein Vertrauensschutz von Altanschlüssen.

Anschreiben der Kommunalaufsicht an den MAWV: Verbände werden unter Hinweis auf die erforderliche Einhaltung der Gesetze aufgefordert, Beiträge gegenüber Altanschlüssen zu erheben.

Entscheidung des Landesverfassungsgerichts des Landes Brandenburg (Az: VfGBbg 46/11):  
- Erhebung von Beiträgen gegenüb. Altanschlüssen rechtmäßig;  
- keine Verjährung eingetreten;  
- kein Vertrauensschutz der Altanschlüsse gegeben.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Az: 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) zu einer Stadt, eine Beitragserhebung aufgrund der rückwirkenden Anwendung des § 8 Abs. 7 S. 2 KAG n. F. sei verfassungswidrig: Im Falle der Stadt hätten Beiträge gegenüber Altanschlüssen nicht mehr erhoben werden dürfen.

20.07.1999

08.06.2000

01.02.2004

12.12.2007

14.02.2011

21.09.2012

12.11.2015

# Einheitliche Gebühren und Beteiligung aller Nutznießer

Peter Sczepanski: Für Gerechtigkeit gibt es eine Haltung, kein Patentrezept

## Herr Sczepanski, beschreiben Sie bitte die aktuelle Situation.

Nachdem wir im vergangenen Jahr durch die Beitragsneuberechnung ein Höchstmaß an Gleichbehandlung im Verbandsgebiet erreicht hatten, wurde durch die vom Bundesverfassungsgericht gefassten Beschlüsse erstmal unser gesamtes bisheriges Handeln infrage gestellt. Man muss sich das mal vorstellen, der Verband hat zu jeder Zeit nach den geltenden Gesetzen und Rechtsprechungen gehandelt, wurde von der Kommunalaufsicht im Jahr 2011 ausdrücklich angewiesen, auch die sogenannten Altanschlüsse mit einem Anschlussbeitrag zu bescheiden, und ist nun in den Augen der Öffentlichkeit der „Angeklagte“. Somit ist die Situation mehr als nicht zufriedenstellend.

## Geht es denn nur um die Altanschlüsse?

Das BVerfG hat nicht die Bescheidung von „Altanschlüssen“, sondern den Zeitpunkt der Bescheidung beanstandet. Es geht also nicht um „Altanschlüsse“, sondern um Fristen, wann ein Bescheid hätte erstellt werden können, und um Vertrauensschutz.

## Herr Sczepanski, es scheint alles klar zu sein. Warum zahlen Sie dann die Anschlussbeiträge nicht an die entsprechenden Grundstücksbesitzer zurück?

Bei allem Respekt gegenüber dem BVerfG, ich muss als Verbandsvorsteher prüfen lassen, ob die Rechtsprechung für unseren Verband zutrifft, weshalb das OVG Berlin-Brandenburg darüber befindet, ob und in welcher Hinsicht die Beschlüsse des BVerfG für den Zweckverband MAWV Anwendung finden. Das braucht Zeit. Wir können das Ergebnis nicht beschleunigen, Richter sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig.

## Und wenn das OVG Berlin-Brandenburg nicht die Auffassung des Verbandes teilt und gegen den Verband urteilt?

Ich denke, dass dann die Verbandsversammlung schnellstens darüber entscheidet, wie die Beiträge für die infrage kommenden Eigentümer auszahlend sind.

## Was heißt das genau?

Der Verband wird nur an Grundstückseigentümer Rückzahlungen vornehmen können, deren Bescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind.



Die Verbandsversammlung ist das wichtigste Gremium des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes. Hier beschließen die Mitgliedskommunen über die Finanzierung der Daseinsvorsorge für Wasser und Abwasser.

Foto: SPREE-PR/Petsch

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat erklärt, Verbände und Kommunen unter bestimmten Bedingungen bei der Rückerstattung von Anschlussbeiträgen finanziell zu unterstützen. Vorausgesetzt, bestandskräftige Bescheide bleiben bestandskräftig.

## Einige Verbände favorisieren ein „reines Gebührenmodell“, was meinen Sie dazu?

Ja, die Gretchenfrage lautet nur Gebühren oder Beiträge und Gebühren? Ich bin froh, dass die Verbandsversammlung sich in ihren Thesen im Frühjahr 2016 noch einmal zur Mischfinanzierung aus Beiträgen und niedrigen Gebühren bekannt hat. Diejenigen Verbände, welche jetzt nur noch Gebühren erheben wollen, gehen den

Weg des geringsten Widerstandes und überlassen es den Mietern in ihren Neubauten, die Erschließung von privaten Grundstücken mit Trink- und Schmutzwasser mitzufinanzieren. Das ist aus meiner Sicht zutiefst unsozial und ich staune schon, dass die Mieterverbände sich hier nicht einschalten und eine gerechte Verteilung der Lasten der Daseinsvorsorge unterstützen. Eine Umstellung auf das reine Gebührenmodell zöge für den Verband im Übrigen eine Darlehensaufnahme in dreistelliger Millionenhöhe nach sich. Ich lehne das ab.

## Wie geht es denn nun weiter?

Wasser und Abwasser rund um die Uhr und sieben Tage die Woche kosten Geld. Egal welches Finanzierungsmodell der Verband wählt, der Auf-

wand ist gleich. Wir wollen Grundstücksbesitzer durch Zahlung eines nachvollziehbar kalkulierten Anschlussbeitrages an der Finanzierung dieses Vorteiles beteiligen. Gleichzeitig sollen die mengenabhängigen Gebühren niedrig sein.

## Auch wenn die im kommenden Jahr steigen?

Nach mehr als 22 Jahren ist das notwendig. Wir leben nicht im luftleeren Raum und um unseren Versorgungsauftrag nachhaltig zu erfüllen, dürfen wir bei aller Liebe eine Unterfinanzierung und finanzielle Schiefen nicht in Kauf nehmen. Übrigens werden wir auch ab 2017 sowohl im deutschlandweiten Vergleich als auch im Landesvergleich weit unter dem Durchschnitt mit unseren Gebühren liegen.

## Was erwarten Sie vom Land Brandenburg zu diesem Thema?

Den Verbänden muss aus meiner Sicht in einem rechtssicheren Rahmen durch Gesetze, Vorschriften etc. vorgegeben sein, wie der Aufwand für die Trinkwasser- und Schmutzwasserentwässerung refinanziert wird. Hier waren und sind weiterhin Defizite erkennbar. Ich erwarte eine klare Positionierung der Landesregierung und Unterstützung. Die Meinung des Verbandes ist der Landesregierung im Januar 2016 mitgeteilt worden, bislang ohne eine Antwort. Haftungsansprüche dem Grunde nach wurden abgelehnt, jedoch werden diese durch den Verband noch in diesem Jahr erneuert.

## Herr Sczepanski, vielen Dank für das Gespräch!

## Thesen zur Stabilisierung des MAWV und zur Sicherung niedriger Beiträge und Gebühren

1. Wichtigstes Ziel besteht in Zukunft darin, ein einheitliches Beitrags- und Gebührengbiet zu schaffen.
2. Auch künftig soll das Finanzierungssystem des MAWV mit Beiträgen und Gebühren gesichert werden.
3. Die Entscheidungen, wie mit den Bescheiden umgegangen wird, sollen so aufgearbeitet werden, dass nach Ortsteilen und Jahresabschnitten Entscheidungen getroffen werden können.
4. Die Bescheide sollen erst dann endgültig bearbeitet werden, wenn sich eine rechtssichere und für die Kommunen und Bürger akzeptable Lösung abzeichnet.
5. Bürger und Kommunen sind über die weitere Vorgehensweise umfassend zu informieren.
6. Für die entstandenen Mehrkosten, die finanziellen Verluste und die Finanzierungslücken des Verbandes sollen keine Umlagen von den Kommunen erhoben werden. Das Land als Verursacher soll in die Pflicht genommen und eine Klagemöglichkeit gegen das Land geprüft werden.
7. Ein Zusammenschluss mit anderen Zweckverbänden soll erst dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn das Altanschlüsseproblem abschließend gelöst worden ist.
8. Der MAWV beschreitet mit seinen Kommunen einen neuen Weg, der auf dem Solidarprinzip und einer einvernehmlichen Lösung beruht.

## KURZER DRAHT



Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Köpenicker Straße 25  
15711 Königs Wusterhausen  
Telefon: 03375 25688-23

E-Mail: [info@mawv.de](mailto:info@mawv.de)

[www.mawv.de](http://www.mawv.de)

oder einfach diesen QR-Code scannen:

